

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ..... betreffend die Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Hornstein (KG 30007 Hornstein) und der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha (KG 33014 Neufeld an der Leitha)**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 5/2021, wird verordnet:

#### **§ 1**

Die Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Hornstein (KG 30007 Hornstein) und der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha (KG 33014 Neufeld an der Leitha) wird nach Maßgabe des § 2 geändert.

#### **§ 2**

(1) Die Marktgemeinde Hornstein (KG 30007 Hornstein) und die Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha (KG 33014 Neufeld an der Leitha), beide Gerichts- und Verwaltungsbezirk Eisenstadt-Umgebung, werden derart geändert, dass die Grundstücke 1743/5, 1752/2, 1759/4, 1759/35, 1761/2 und 1771/2 der Marktgemeinde Hornstein (KG 30007 Hornstein) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha (KG 33014 Neufeld an der Leitha) eingegliedert, sowie die Grundstücke 1212/6, 1217/8, 1217/38, 1217/39, 1217/40, 1217/41, 1217/42, 1217/43, 1217/44, 1217/45, 1217/46, 1218/1, 1218/3, 1218/4, 1218/5, 1218/6, 1218/7, 1218/8, 1218/9, 1218/10, 1218/11, 1218/12, 1218/13, 1218/14, 1218/15, 1218/16, 1218/17, 1218/18 und 1218/19 der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha (KG 33014 Neufeld an der Leitha) von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Marktgemeinde Hornstein (KG 30007 Hornstein) eingegliedert werden.

(2) Der neue Grenzverlauf ist in der **Anlage 1** ersichtlich.

#### **§ 3**

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Die im § 2 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 10 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 2015, LGBl. Nr. 65/2014, kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Marktgemeinde Hornstein und bei der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung und bei der für Gemeindewesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Für die Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:

## **Erläuterungen**

### **1. Gesetzliche Grundlage:**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 5/2021, sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden aufgrund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

### **2. Zum Verordnungsinhalt:**

An der Ostseite des Neufelder Sees befindet sich die sogenannte „Weekendsiedlung“ sowie ein von der Neufelder Seebetriebe GmbH verwalteter Mobilheimplatz. Die historische Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Hornstein (KG 30007 Hornstein) und der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha (KG 30014) verläuft mitten durch einige Grundstücke im Bereich der Weekendsiedlung, wie auch durch den Mobilheimplatz.

Dies hat zur Folge, dass es bei der Vollziehung von Gesetzen immer wieder Unklarheiten hinsichtlich der Zuständigkeit auftreten (z. B. Zuständigkeit bei der Vollziehung der Baugesetze, Einhebung der Ortstaxe, Einhebung der Tourismusförderungsbeiträge).

An der Westseite des Neufelder Sees läuft die Gemeindegrenze genau durch zwei Seeparzellen und über den Bereich der „alten Kläranlage“.

Ziel der Grenzänderung zwischen der Marktgemeinde Hornstein (KG 30007 Hornstein) und der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha (KG 30014) ist, dass sämtliche Grundstücke der Weekendsiedlung als Einheit auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde Hornstein zu liegen kommen. Gleichzeitig sollen die Grundstücke des Mobilheimplatzes vollständig auf das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha zu liegen kommen.

An der Westseite des Neufelder Sees, im Bereich „alte Kläranlage“ werden derjenigen Gemeinde jeweils Grundstücksanteile übertragen, welche schon zuvor im mehrheitlichen Besitz der verwaltenden Gemeinde waren.

Von der Gemeindegrenzänderung sind Häuser betroffen.

Grundeigentümer ist in allen Fällen (Weekendsiedlung und auch Mobilheimplatz) die Esterhazy Betriebe GmbH, welche die Grenzbereinigung befürwortet.

Der neue Grenzverlauf wird nach Möglichkeit als geradlinige und vor allem parzellenscharfe Abgrenzung der Gemeindegrenze zwischen der Marktgemeinde Hornstein (KG 30007 Hornstein) und der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha (KG 30014) durchgeführt. Die Grenzänderung erfolgt annähernd flächengleich, jedenfalls aber wertgleich, sodass kein Geldfluss für allenfalls notwendige Ausgleichszahlungen vorgesehen ist.

Die Grenzänderung liegt somit im öffentlichen Interesse. Die den Gemeinden gesetzlich obliegenden Aufgaben sind durch die Gebietsänderung nicht beeinträchtigt.

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 5/2021 erforderlichen übereinstimmenden und mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüsse der beteiligten Gemeinden liegen vor. Beide betroffenen Gemeinden haben Beschlüsse gefasst, einer Änderung der Grenzen zwischen der Marktgemeinde Hornstein (KG 30007 Hornstein) und der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha (KG 30014) entsprechend den vorliegenden Unterlagen zuzustimmen.

### **3. Kosten:**

Sämtliche Kosten, die bei der Durchführung der Grenzänderung im Kataster und Grundbuch anfallen, werden von den beiden betroffenen Gemeinden je zur Hälfte getragen, was auch in der angestrebten Grenzänderung zugrundeliegenden Vereinbarung, welche von beiden Gemeinden einstimmig beschlossen wurde, festgeschrieben wurde.